Ergänzungen zum Messstellenbetreiberrahmenvertrag

Ergänzung zu § 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Bitterfeld-Wolfen / OT Wolfen.

2. Das gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.